



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima

Informationsanlass

Kompensationsprojekte

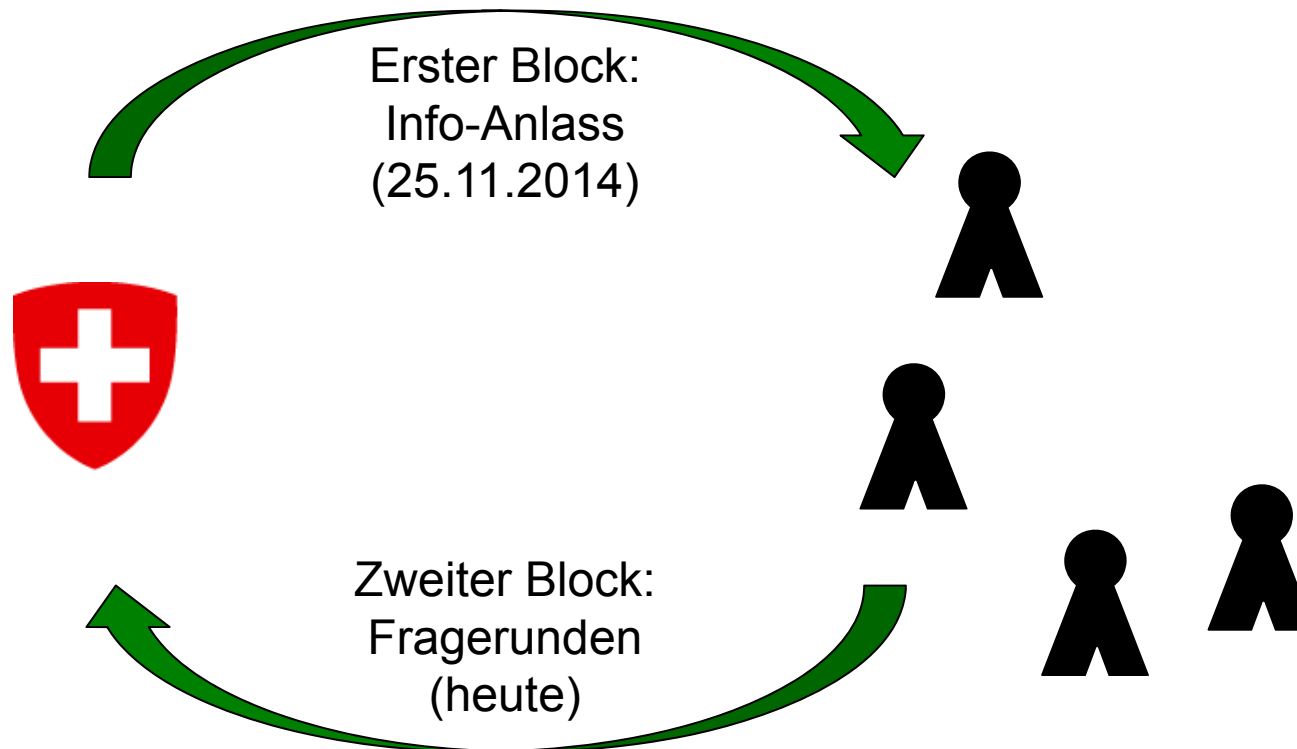
und -programme im Inland

2. Teil zur revidierten CO₂-Verordnung

7. Mai 2015



Einführung Weiterentwicklung im «Dialog»





Einführung / Rekapitulation Informationsanlass 25.11.2014

- Änderungen in der gesetzlichen Grundlage für Kompensationsprojekte (revidierte CO₂-Verordnung) erläutert
- Anpassungen in der Vollzugspraxis vorgestellt
 - Aufschaltung überarbeitete Vollzugsmitteilung im Dezember 2014
 - Anpassung Zulassungspraxis der Validierungs- und Verifizierungsstellen
- Informationen zu Ergänzungen und Neuerungen
 - Programme
 - Wirkungsaufteilung
 - Referenzentwicklung Komfortwärme
- Schulung „Kontoeröffnung im Emissionshandelsregister“



Einführung Programm

13.30 – 13.40	Begrüssung und Einführung in die Veranstaltung
13.40 – 13.50	Stand der Umsetzung
13.50 – 14.30	Präsentation der Rückmeldungen zum Fragebogen, Zusammenfassung der wichtigsten Antworten
14.30 – 14.50	Kaffeepause
14.50 – 15.40	Fragerunden im kleineren Kreis („Workshop“)
15.40 – 16.05	Ausblick Klimapolitik post-2020
16.05 – 16.10	Abschluss der Veranstaltung und Verabschiedung
16.10 – 16.30	Kaffeepause (Mitglieder der Geschäftsstelle weiterhin anwesend)

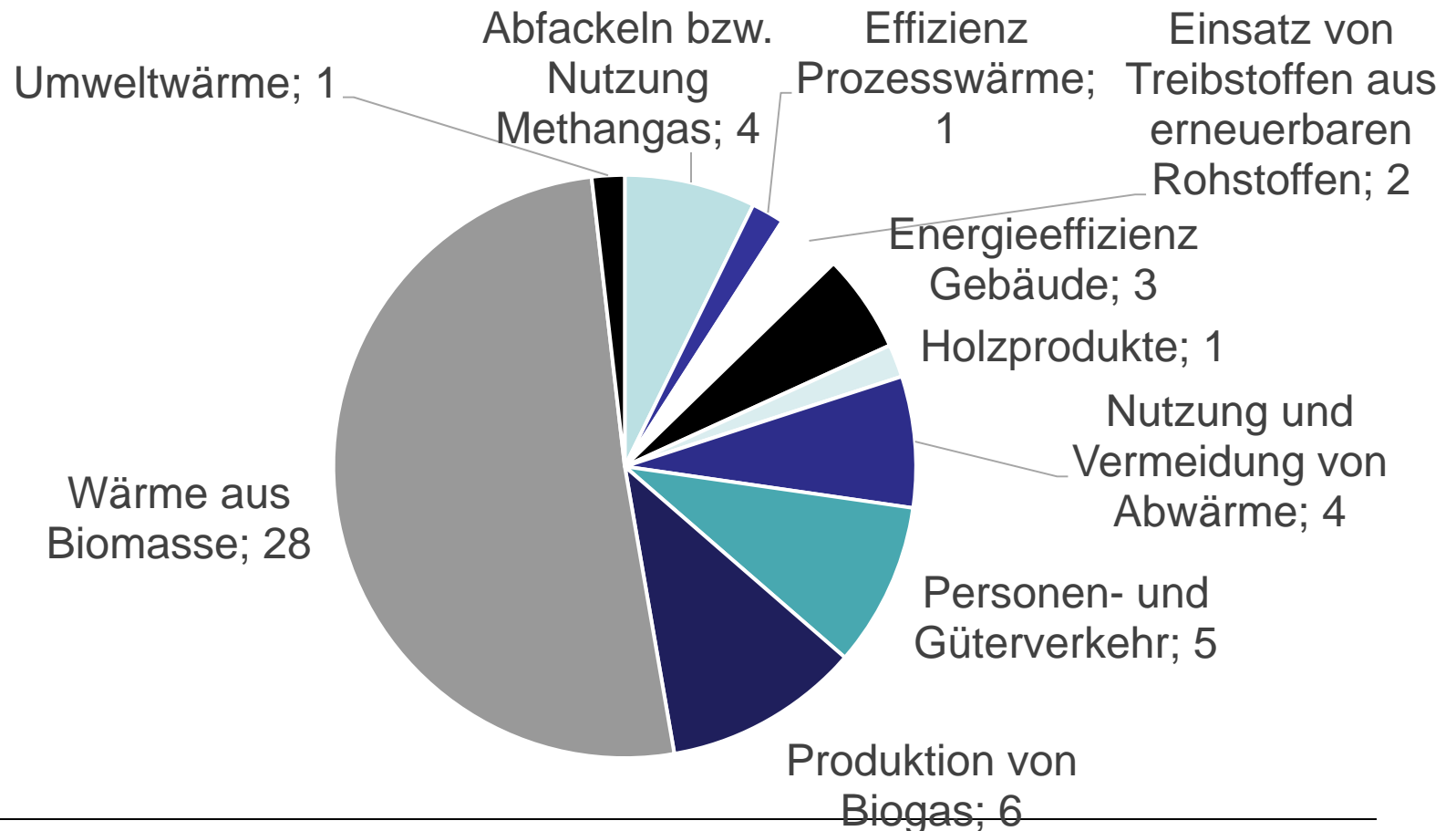


Stand der Umsetzung



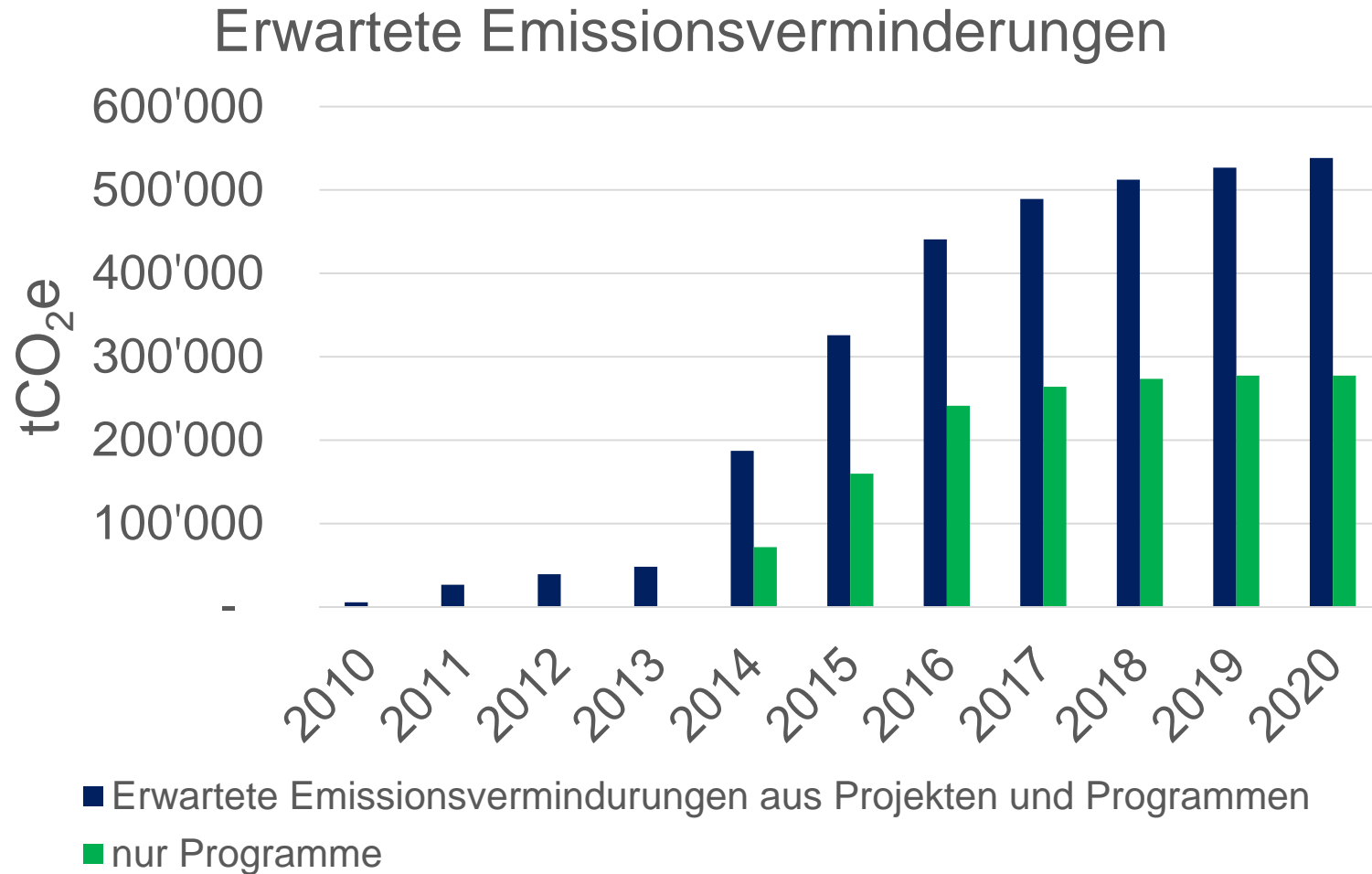
Stand Kompensationsprojekte April 2015 1/3

55 Projekte/Programme registriert



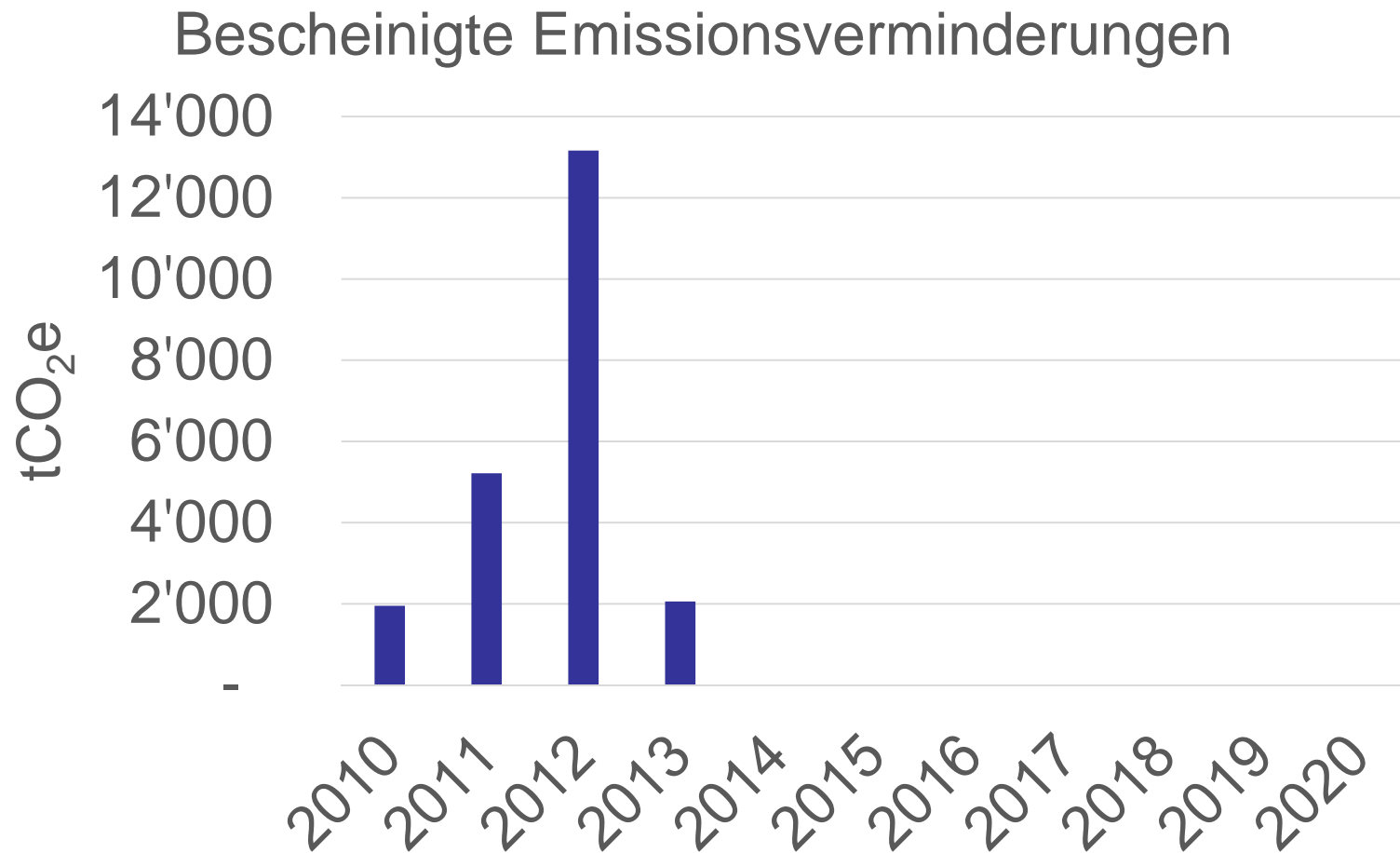


Stand Kompensationsprojekte April 2015 2/3





Stand Kompensationsprojekte April 2015 3/3







Rückmeldungen seitens Beteiligter und Antworten der Verwaltung



Fragen

68



Inhalt

	1	2	3	4	5
Schritte	Projektidee	Projektbeschreibung	Validierung	Einreichung	Monitoringbericht

Fragen	Dokumente?	Wirkungsaufteilung?	Sprache ?	Fristen ?	Altes/neues Recht ?
--------	------------	---------------------	-----------	-----------	---------------------



Inhalt

	1	2	3	4	5
Schritte	Projektidee	Projektbeschreibung	Validierung	Einreichung	Monitoringbericht
Fragen	Dokumente?	Wirkungsaufteilung ?	Sprache ?	Fristen ?	Altes/neues Recht ?



1 Dokumente – Fragen (1/2)

- Übersicht ?
 - *Zielgruppen der Dokumente unterschiedlich, Ziel: so wenige Dokumente wie möglich.*
 - *Änderungsverzeichnis für Vollzugsmitteilung in Arbeit*
- Checklisten?
 - *Abstimmung Vorlage Projektbeschreibung mit Checkliste und Mitteilung*
 - *Vorlage für Erstverifizierung*
 - *Vorlage für Monitoringbericht*
- FAQ?
 - *geplant*



1 Dokumente – Fragen (2/2)

- Gesucheinreichung, elektronisch oder Papier?
 - *Deckblatt mit Unterschrift für Bestimmung Gesucheingang*
 - *Definitive Projektbeschreibung + Validierungsbericht, bzw. Monitoring- und Verifizierungsbericht unterschrieben*



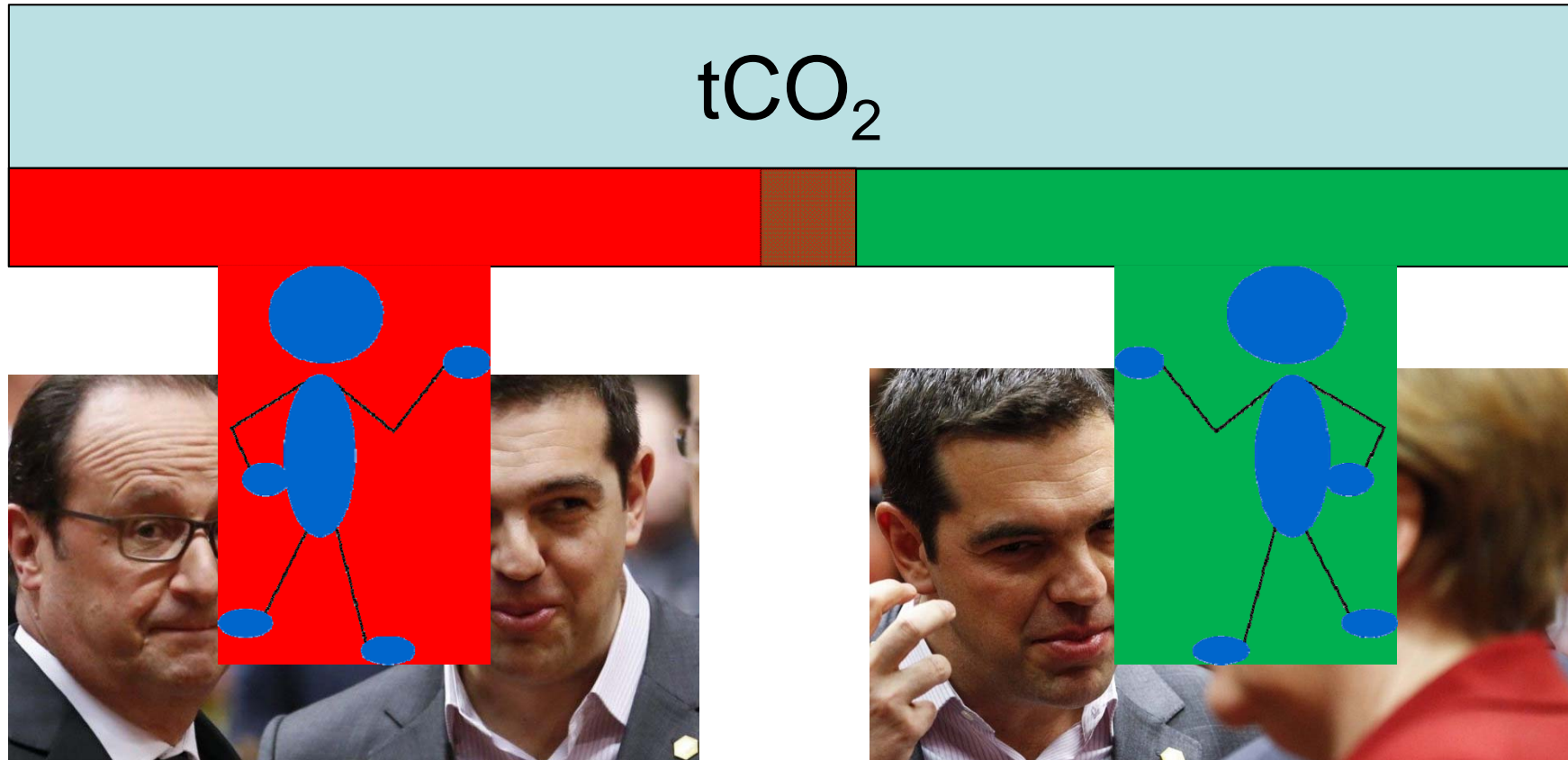
Inhalt

	1	2	3	4	5
Schritte	Projektidee	Projektbeschreibung	Validierung	Einreichung	Monitoringbericht
Fragen	Dokumente?	Wirkungsaufteilung?	Sprache ?	Fristen ?	Altes/neues Recht



2 Wirkungsaufteilung - Konzept

Ziel: Doppelzählung verhindern





2 Wirkungsaufteilung – Fragen (1/2)

- Wie lang gültig?
→ *i.d.R. 1. Kreditierungsperiode, aber je nach Abmachung, flexible und konstante Parameter werden unterschieden*
- Nur ex-ante und nicht mehr angepasst?
→ *je nach Abmachung, flexible und konstante Parameter werden unterschieden*



2 Wirkungsaufteilung – Fragen (2/2)

- Und bei unsicheren Finanzhilfen?
 - *Die Wirkungsaufteilung wird nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung festgelegt.*



2 Zusatzfragen zur Projektbeschreibung

- Wie sollen die Einflussfaktoren beschrieben werden?
 - *Die Einflussfaktoren müssen geprüft werden, soweit sie einen Einfluss auf die Referenzentwicklung, die Menge anrechenbarer Emissionsverminderungen oder die Zusätzlichkeit haben. I.d.R. werden sie über die Dauer der Kreditierungsperiode als konstant angenommen.*



Inhalt

	1	2	3	4	5
Schritte	Projektidee	Projektbeschreibung	Validierung	Einreichung	Monitoringbericht
Fragen	Dokumente?	Wirkungsaufteilung?	Sprache ?	Fristen ?	Altes/neues Recht



3 Sprachen – Fragen

- Nicht genügend Prüfstellen in der Romandie
→ neue Interessenten willkommen (Anforderungen haben sich geändert) – gerne auch Empfehlungen



Inhalt

	1	2	3	4	5
Schritte	Projektidee	Projektbeschreibung	Validierung	Einreichung	Monitoringbericht
Fragen	Dokumente?	Wirkungsaufteilung?	Sprache ?	Fristen ?	Altes/neues Recht



4 Fristen - Konzept

A
(examen formel)

B
(examen du contenu)

C
(décision du
secrétariat)

D
(décision de la
direction)

E
(exécution)



4 Fristen - Fragen

- Von Gesuch bis Verfügung?
→ 4.7 Monate
- Fristen pro Bearbeitungsstatus
→ nicht möglich



Inhalt

	1	2	3	4	5
Schritte	Projektidee	Projektbeschreibung	Validierung	Einreichung	Monitoringbericht
Fragen	Dokumente ?	Wirkungsaufteilung?	Sprache ?	Fristen ?	Altes/neues Recht



5 Altes/neues Recht – Konzept

- Für neue Projekte:
 - Neues System, ab Inkrafttreten der revidierten CO₂-Verordnung (1.12.2014)
- Für bereits registrierte Projekte:
 - Flexibilität bei Festlegung in der nächsten Monitoringperiode
 - ABER Verpflichtung, alle Änderungen zu berücksichtigen (keine “Mischvarianten“)



Altes/neues Recht – Fragen

- Welches Gesetz gilt für mein Projekt?
 - Alle gesetzlichen Grundlagen (Wirkungsaufteilung), Vollzugsmitteilungen, Anhänge (Referenzszenarien) etc. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung – bis zum Ende der 1. Kreditierungsperiode
- Rückwirkungen?
 - Verfügungen über ausgestellte Bescheinigungen werden nicht verändert





Fragerunden zu 3 Themen

- 14:50 Sammeln nach Badgefarben:

Abgrenzung von Instr. des Energiegesetzes	Verifizierung	Prozesse und Abläufe
Treffpunkt >> vor der Aula bei M. Beaud (Umzug in Raum 110, Nachbargebäude)	Bleibt hier bei K. Halbritter	Bleibt hier bei A. Gliesche

- 15:40 alle zurück in der Aula



Programm

13.30 – 13.40	Begrüssung und Einführung in die Veranstaltung
13.40 – 13.50	Stand der Umsetzung
13.50 – 14.30	Präsentation der Rückmeldungen zum Fragebogen, Zusammenfassung der wichtigsten Antworten
14.30 – 14.50	Kaffeepause
14.50 – 15.40	Fragerunden im kleineren Kreis („Workshop“)
15.40 – 16.05	Ausblick Klimapolitik post-2020
16.05 – 16.10	Abschluss der Veranstaltung und Verabschiedung
16.10 – 16.30	Kaffeepause (Mitglieder der Geschäftsstelle weiterhin anwesend)



Fragerunde

Abgrenzung von Instrumenten des Energiegesetzes und Wirkungsaufteilung



Inhalt

- Ausgangslage
- Allgemeine Regelungen und Förderprogramme ohne Geldleistungen
- Berechnung der Wirkungsaufteilung und Beispiel
→ Formular A vs. Formular B
- KEV



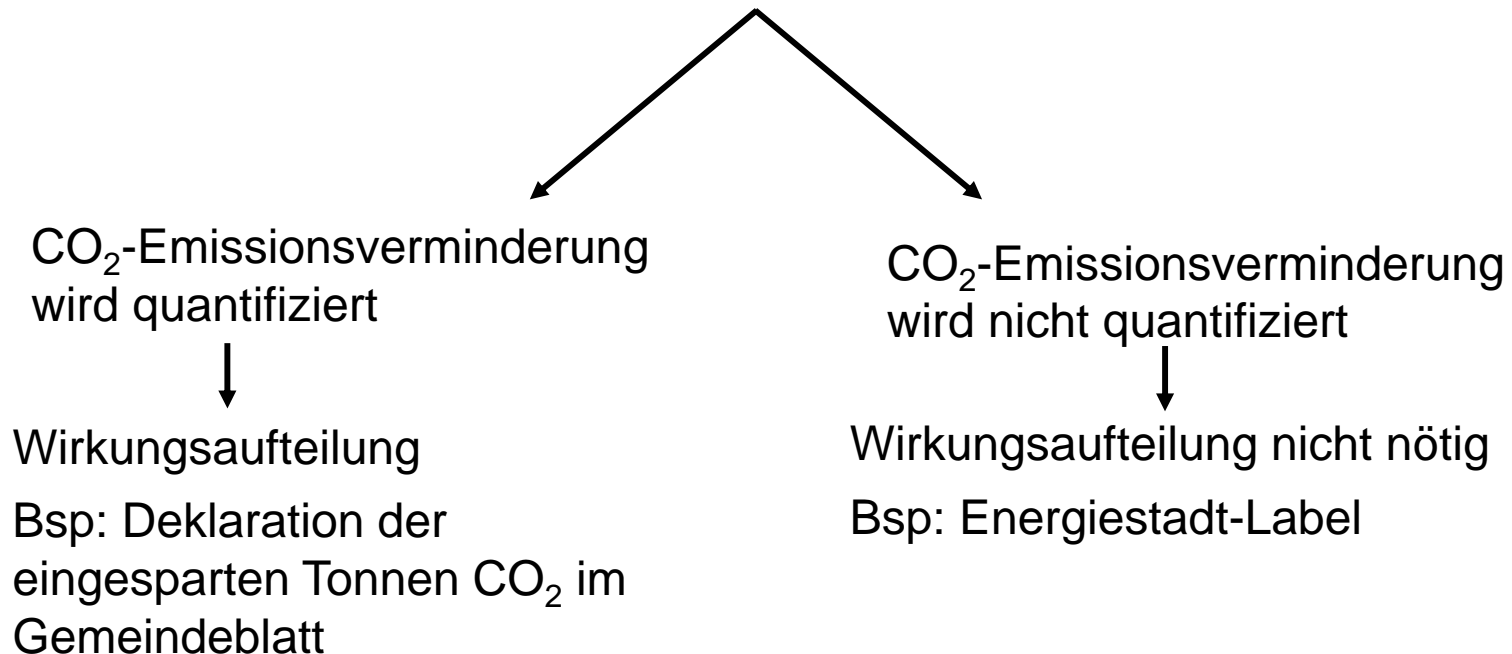
Ausgangslage

- Warum ist Abgrenzung so wichtig?
 - Doppelzählungen/-anrechnungen von Emissionsverminderungen müssen vermieden werden!
- Welche Instrumente müssen bei Kompensationsprojekten beachtet werden?
 1. Kantonale Förderung (z.B. Gebäudeprogramm)
 2. KEV
 3. Förderprogramme ohne Geldleistung
 4. ...



Allgemeine Regelungen

- Wird die Emissionsreduktion bereits vergütet, muss eine Wirkungsaufteilung gemacht werden
- Wird die Emissionsreduktion nicht bereits vergütet, gilt zu unterscheiden zwischen:





Berechnung der Wirkungsaufteilung → Möglichkeiten

- Option A
 - Die Wirkung wird proportional zur Höhe der finanziellen Unterstützung aufgeteilt
→ Formular A
- Option B
 - Die Wirkung wird anhand einer bilateralen Abmachung aufgeteilt → Formular B
 - Eine Partei verzichtet auf die Anrechnung der CO₂-Verminderung → Formular B



Berechnung der Wirkungsaufteilung → Formular A vs. Formular B

Option A: stellt sicher, dass das Gemeinwesen und der Käufer der Bescheinigungen gleich viel pro eingesparte t CO2eq bezahlen

Anhang+E++Excel-Tool+mit+Formularen+A+und+B+zur+Wirkungsaufteilung - Excel

DATEI START EINFÜGEN SEITENLAYOUT FORMELN DATEN ÜBERPRÜFEN ANSICHT

C8

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
4	Wirkungsaufteilung im Rahmen von Projekten / Programmen zur Emissionsverminderung im Inland:											
5												
6	Formales											
8	Projekt- / Programmtitle											
10	Datum und Version Projekt- / Programmbeschreibung											
11												
12	Projekt- / Programmdauer (Jahre)											
14	Erwartete nichtrückzahlbare Geldleistungen (CHF/a)	/total über die Projekt-/Programmdauer: 0 CHF/										
16	Erwartete Emissionsverminderungen (t CO2eq/a)	/total über die Projekt-/Programmdauer: 0 t CO2eq/										
17	Erwarteter Erlös pro Bescheinigung (CHF/t CO2eq)											
18												
19												
20	Wirkungsaufteilung											
22	Emissionsverminderungsanteil Gemeinwesen (%)	#DIV/0!										
24	Emissionsverminderungsanteil Bescheinigungen (%)	#DIV/0!										
25												
26	Einverständniserklärung											
27	- Der Gesuchsteller und das verantwortliche Gemeinwesen (Kanton resp. Gemeinde) sind mit der Wirkungsaufteilung einverstanden.											
28	- Die Wirkungsaufteilung ist in der Regel bis am Ende der ersten Kreditierungsperiode verbindlich.											
29	- Das verantwortliche Gemeinwesen ist sich bewusst, dass es von den durch das Projekt/Programm erzielten Emissionsreduktionen ausschliesslich Anrecht auf den oben festgelegten Emissionsverminderungsanteil hat. Dies gilt insb. für die Berichterstattung und Kommunikation durch das Gemeinwesen, z.B. im Rahmen der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen (beispielsweise Gebäudeprogramm).											
30												
31												
33	Gesuchsteller (Name, Firma):										Verantwortliches Gemeinwesen:	
34												
35												
36												
37	Ort, Datum:										Ort, Datum:	

Erwartete nichtrückzahlbare Geldleistungen (CHF/a)
Summe aller erwarteten nichtrückzahlbaren Geldleistungen (CHF) vom Gemeinwesen, die über die gesamte Projekt-/Programmdauer an das Projekt/Programm fliessen, dividiert durch die Projekt/Programmdauer (in Jahren).

Erwartete Emissionsverminderungen (t CO2eq/a)
Erwartete Emissionsverminderungen, die in einem durchschnittlichen Jahr erzielt werden, in t CO2eq/a (entspricht den Emissionsverminderungen, die über die gesamte Projekt/Programmdauer erzielt werden, dividiert durch die

Erwarteter Erlös pro Bescheinigung (Fr./t CO2eq)
Erwarteter Erlös pro Bescheinigung (CHF/t CO2eq), die dem Projekt/Programm (respektive dem Gesuchsteller) mit dem Verkauf der ausgestellten Bescheinigungen zugeordnet werden.



Berechnung der Wirkungsaufteilung → Formular A vs. Formular B

Option B: alle bilateralen Verträge
→ Formular B oder äquivalente Lösung

Formales

Projekt- / Programmittel
Datum und Version Projekt- / Programmbeschreibung

Wirkungsaufteilung

Emissionsverminderungsanteil Gemeinwesen (%) 100%
Emissionsverminderungsanteil Bescheinigungen (%)

Zur Information für das verantwortliche Gemeinwesen

Erwartete nichtrückzahlbare Geldleistungen (CHF)
Erwartete Emissionsverminderungen (t CO₂eq)
Nichtrückzahlbare Geldleistungen pro Emissionsverminderung Gemeinwesen (CHF/t CO₂eq) #DIV/0!

Einverständniserklärung

- Der Gestuchsteller und das verantwortliche Gemeinwesen (Kanton resp. Gemeinde) sind mit der Wirkungsaufteilung einverstanden.
- Die Wirkungsaufteilung ist in der Regel bis am Ende der ersten Kreditierungsperiode verbindlich.
- Das verantwortliche Gemeinwesen ist sich bewusst, dass es von den durch das Projekt/Programm erzielten Emissionsreduktionen ausschliesslich Anrecht auf den oben festgelegten Emissionsverminderungsanteil hat. Dies gilt insb. für die Berichterstattung und Kommunikation durch das Gemeinwesen, z.B. im Rahmen der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen (beispielsweise Gebäudeprogramm).

Erwartete nichtrückzahlbare Geldleistungen (CHF)
Summe aller erwarteten nichtrückzahlbaren Geldleistungen (CHF) der Gemeinwesen, die über die gesamte Projekt-/Programmdauer...

Erwartete Emissionsverminderungen (t CO₂eq)
Erwartete Emissionsverminderungen (t CO₂eq), die über die gesamte Projekt-/Programmdauer erzielt werden.

Nichtrückzahlbare Geldleistungen pro Emissionsverminderung Gemeinwesen (CHF/t CO₂eq)
Dieser berechnete Wert zeigt, wie viele CHF an nichtrückzahlbaren Geldleistungen das Gemeinwesen pro t CO₂eq seines Emissionsverminderungsanteils "bezahlt", wenn die oben definierten...

Gesuchsteller (Name, Firma):
Ort, Datum:

Verantwortliches Gemeinwesen:
Ort, Datum:



Berechnung der Wirkungsaufteilung

→ Beispiel

Benötigt werden:

- Die Angabe aus Tabelle 4.5 der Projektbeschreibung
- Den (erwarteten) Preis für die Bescheinigungen
- Höhe der nichtrückzahlbaren Geldleistungen
- Projektdauer



Berechnung der Wirkungsaufteilung

→ Beispiel

- Tabelle 4.5 der Projektbeschreibung - Beispiel

4.5 Erwartete Emissionsverminderungen				
Kalenderjahr ¹	Erwartete Referenzentwicklung (in t CO ₂ eq)	Erwartete Projekt-emissionen (in t CO ₂ eq)	Schätzung der Leakage (in t CO ₂ eq)	Erwartete Emissionsverminderungen (in t CO ₂ eq)
1. Kalenderjahr	300	20	0	280
2. Kalenderjahr	360	20	0	340
3. Kalenderjahr	310	20	0	290
4. Kalenderjahr	340	20	0	320
5. Kalenderjahr	340	20	0	320
6. Kalenderjahr	350	20	0	330
7. Kalenderjahr	320	20	0	300

In der Kreditierungsperiode	2320	140	0	2180
Über die Projektlaufzeit	4800	300	0	4500

Wirkungsaufteilung
Das Projekt bezieht Fördergelder des Kantons XX in der Höhe von 300'000 CHF Der erwartete Erlös aus Bescheinigungen beträgt 100 CHF/t CO ₂ eq
Wirkungsaufteilung nach Formular A : Emissionsverminderungsanteil Gemeinwesen: 66.7% Emissionsverminderungsanteil Bescheinigungen: 33.3% In der ersten Kreditierungsperiode können für 726.7 t CO ₂ eq Bescheinigungen ausgestellt werden.



Beispiel Flip Chart

- Link zur Wirkungsaufteilung

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01724/index.html?lang=de&download=NHZLpZig7t,Inp6I0NTU042I2Z6In1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCHd4N9f2ym162dpYbUzd,Gpd6emK2Oz9aGodetmqaN19XI2IdvoaCVZ,s-.xlsx>



Aufteilung bei kantonaler Förderung: Gebäudeprogramm?

- Bei wesentlichen Änderungen werden nur flexible Parameter angepasst. Die Wirkungsaufteilung mit dem Kanton ist nicht flexibel, wird daher nicht geändert.
- Fördert der Kanton tranchenweise, so kann evtl. eine Aufteilung angepasst werden.
- Es ist keine sequentielle Aufteilung mit dem Kanton möglich:
 - Kompatibilität mit Gebäudeprogramm fehlt
 - Mit Hilfe von Globalbeiträgen sollen die Kantone bis Ende 2020 ein Ziel erreichen



Und im Fall des Erhalts der KEV?

Artikel 10 Absatz 4 CO₂-Verordnung

Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht.

Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 19983 zurückzuführen sind.

Falls KEV:

- Für das Einspeisen von Strom ins Netz ✘
→ keine Bescheinigungen

- Aber: für Methanvermeidung & Nutzung von Wärme über die Anforderungen der KEV hinaus ✔
→ Bescheinigungen (OHNE WIRKUNGSaufteilung)

- Wenn der Wärmebonus erhalten wird ✘
→ keine Bescheinigungen



KEV bei landwirtschaftlichen Biomasseanlagen: Zusammenfassung

- Basierend auf Anhang 1.5 der Energieverordnung
- Um eine KEV zu erhalten, muss ein minimaler Gesamtenergienutzungsgrad erreicht werden
- Für den Anteil der Wärmeenergie, der zum Erreichen des Gesamtenergienutzungsgrad nötig ist, werden keine Bescheinigungen ausgestellt.
- Methanvermeidung wird zu 100% bescheinigt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima

Fragerunde 2: Verifizierung

7. Mai 2015



Leitfragen

- 1) Welche Vorgaben gibt es bereits?
- 2) Welche Vorgaben werden noch benötigt?



1) Welche Vorgaben gibt es bereits?

- CO₂-Verordnung und Vollzugsmitteilung
- Anhang J «Handbuch Validierung und Verifizierung» zur Mitteilung, u.a. ...
 - Dokumentation des Änderungswesens (bspw. Anpassungen am Monitoringkonzept) → im Monitoringbericht und Verifizierungsbericht
 - Vorgehen bei wesentlichen Änderungen → Stellungnahme dazu seitens Verifizierer mit Handlungsempfehlung zuhanden BAFU



Altes/neues Recht – Regelung

- Für Anwendung Gesetzgebung: Relevanter Zeitpunkt = Einreichung (≠ Eignungsentscheid)
- Bereits verfügte Entscheide bzgl. Ausstellung v. Bescheinigungen: nicht betroffen.
 - = Rückwirkend weder zusätzliche Bescheinigungen ausgestellt, noch bereits ausgestellte Bescheinigungen zurückgefordert.
- Vollzugspraxis in der Übergangsphase:
 - Flexibilität für abschliessende Festlegung
 - Aber: Keine Mischvarianten



Altes/neues Recht – Mögliche Auswirkung auf Verifizierung

- Hauptzweck ist Prüfung, ob implementiertes Projekt = geplantes Projekt
 - Insbesondere bzgl.:
 - Eingesetzte Technologie
 - Wirkungsnachweis (Durchführung Berechnung)
 - Umsetzung Monitoring
- Wo noch nicht erfolgt: Konkretisierung zu Wirkungsaufteilung und Ausgestaltung Referenzentwicklung im ersten Monitoringbericht
 - Allenfalls zusätzlich zu verifizieren



2) Welche Vorgaben werden noch benötigt?



Fragerunde Prozesse und Abläufe



Begleitschreiben

- Welchen Status haben die Empfehlungen der Geschäftsstelle Kompensation in den Begleitbriefen zur Verfügung?
 - Empfehlungen können 1:1 umgesetzt werden, oder äquivalente Lösung mit Begründung
- Wer ist verantwortlich, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu überprüfen?
 - > Teil der Verifizierung
- Gibt es eine Möglichkeit, diese Empfehlungen mit der Geschäftsstelle Kompensation zu diskutieren und ggf. abzuändern?
 - > Da es sich um Empfehlungen handelt, ist eine äquivalente andere Umsetzung möglich.



Publikationen

- Werden Monitoringberichte publiziert?
-> Ja, dies ist in Arbeit.
- Gibt es Angaben über die Summe aller ausgestellten Bescheinigungen?
-> Ja, dies ist in Planung.
- Werden Unterlagen aus selbst durchgeführten Projekten publiziert?
-> Ja, dies ist in Planung.



Digitale Gesuchsunterlagen

- Ist es möglich Gesuchsunterlagen nur elektronisch einzureichen

-> Nein. Gescannte Unterschriften sind nicht rechtsverbindlich

Neu: Gesuchseinreichung nur Deckblatt auf Papier

Ende Prüfprozess: letzte Version der Gesuchsunterlagen auf Papier



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung KLIMA

Klimapolitik post 2020

7. Mai 2015



Was ist bereits bekannt?

Reduktionsziele bis 2030

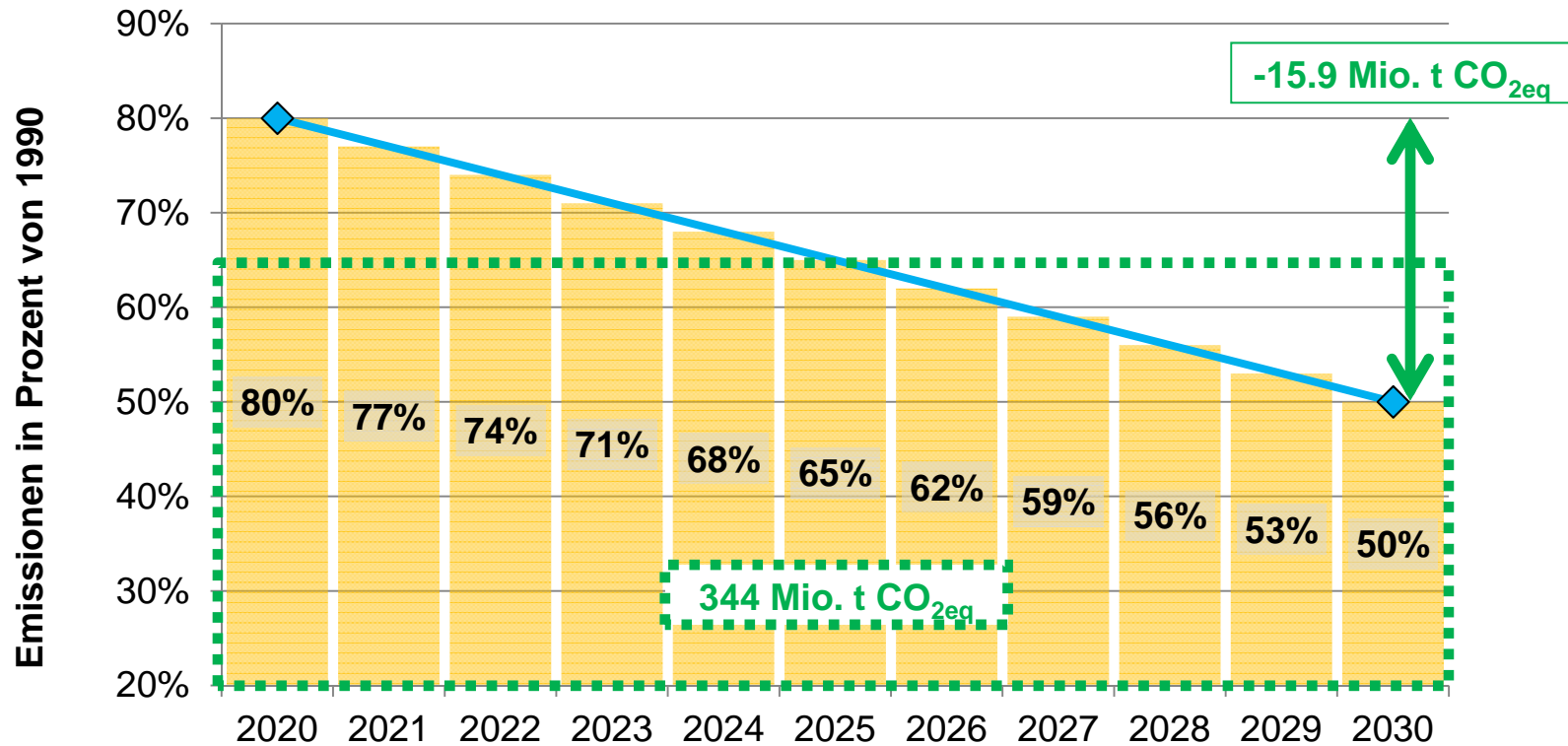
Internationales Emissions-Reduktions-Engagement
(*Intended Nationally Determined Contribution, INDC*)

- -50 Prozent bis 2030 ggü. 1990
- -35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 ggü.1990
- Massnahmen im In- und Ausland



Was ist bereits bekannt?

Jährliches Emissionsbudgets In- und Ausland



Graphik zeigt Budgets bei linearer Absenkung

→ Durchschnittliche Absenkung: -35%



Was ist bereits bekannt?

Inländische Reduktionsziele bis 2030

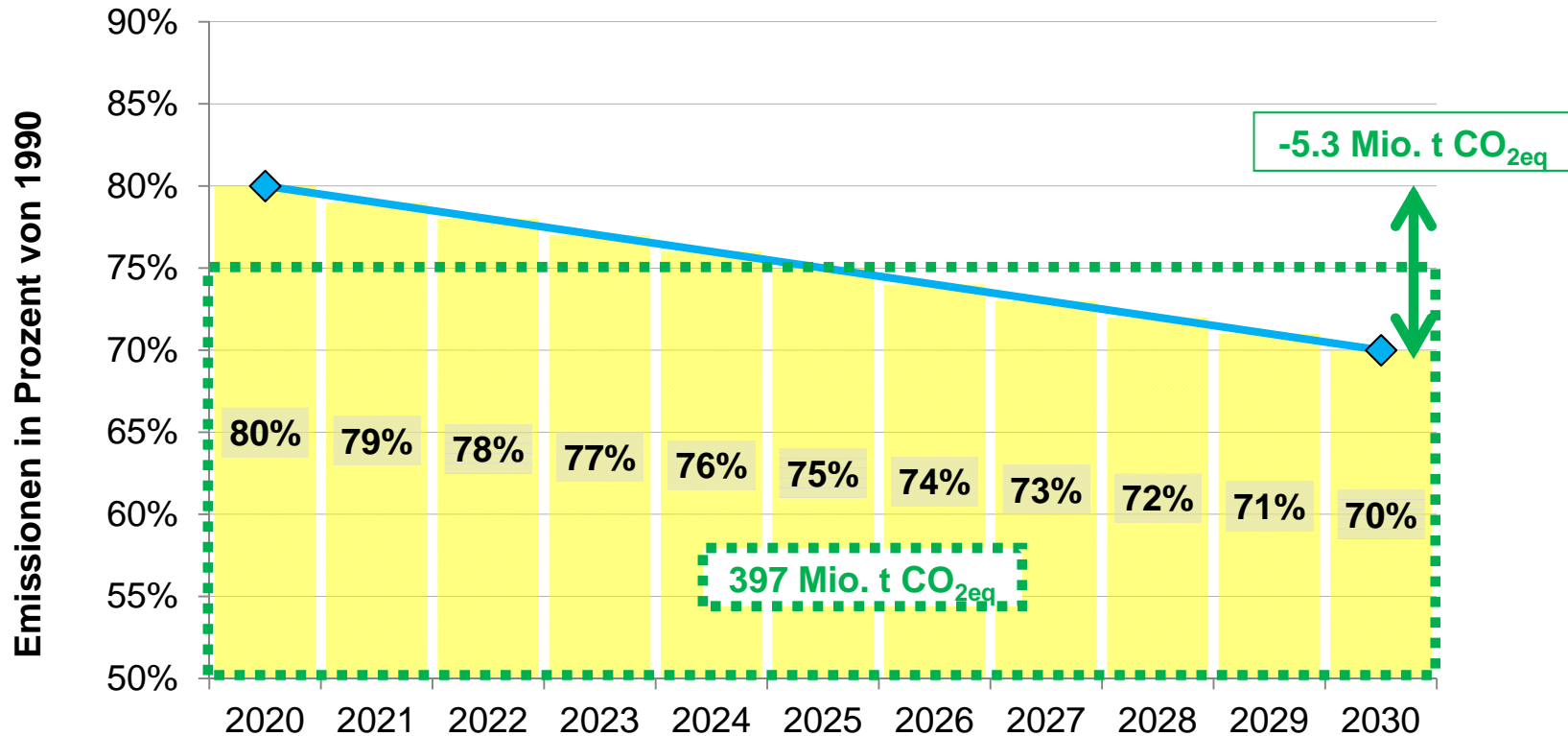
Ziele auf nationaler Ebene

- mindestens -30 Prozent bis 2030 ggü. 1990
- -25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 ggü. 1990
- Weiterführung und Verbesserungen bestehender Massnahmen («Konsolidierung»)



Was ist bereits bekannt?

Jährliches Emissionsbudgets **Inland**



Graphik zeigt Budgets bei linearer Absenkung
→ Durchschnittliche Absenkung: -25%



Was ist bereits bekannt?

Zusammenspiel **Inland** - Ausland

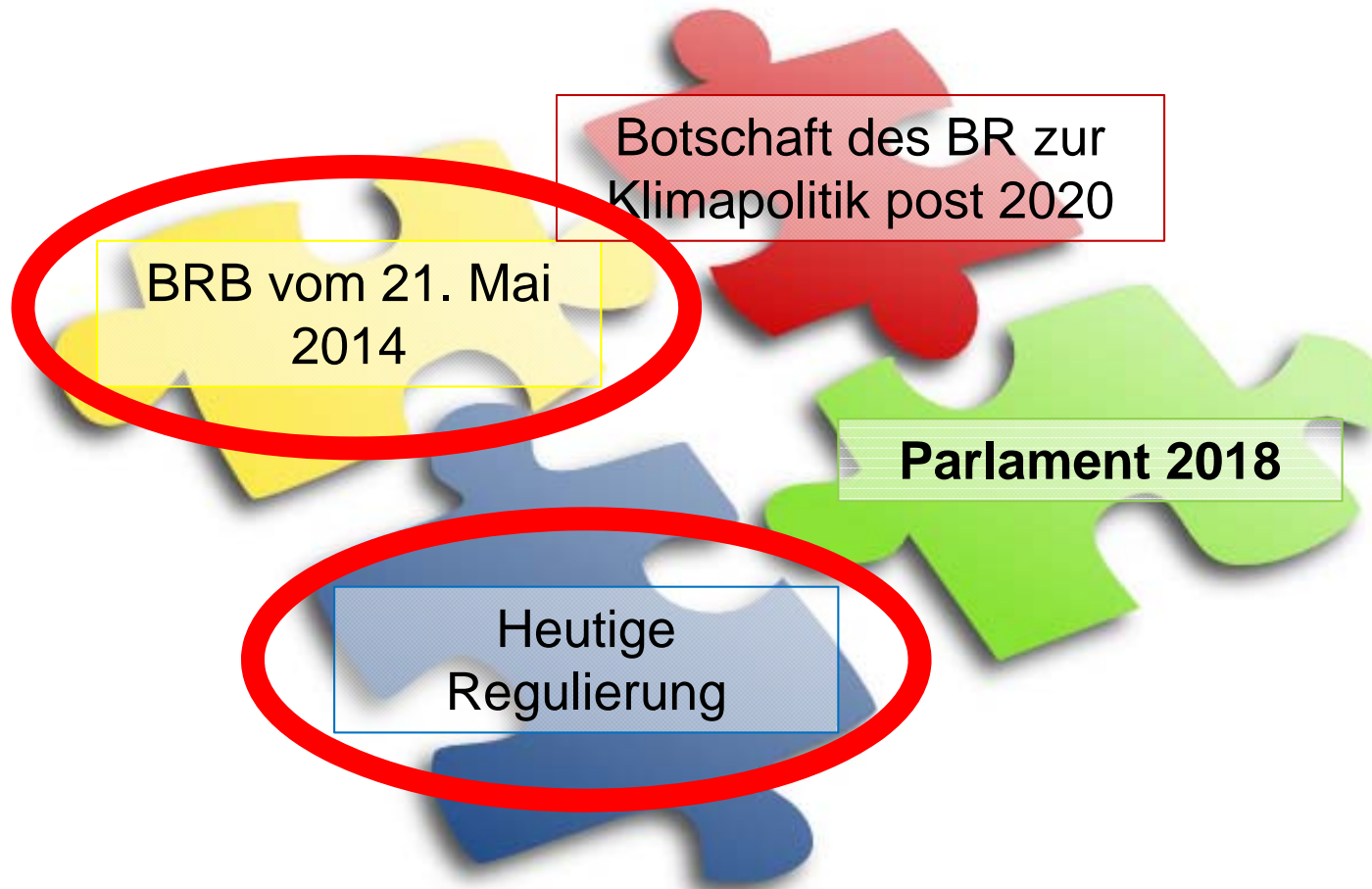
	2020	2030	2040	2050
Reduktionsziel	20-30%	50%	(60% -) 68%	(70% -) 85%
Verhältnis Inland zu Ausland	50:50	60:40	70:30	80:20

Vorschlag
BR, 2009



Planungssicherheit

Resultat vieler Puzzleteile





Heutige Regulierung

CO₂-Verordnung

Artikel 10: Ausstellung der Bescheinigungen

1 ...

2 Bei Projekten werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen ausgestellt, **die bis zum Ende der Kreditierungsperiode** nachweislich erzielt wurden.

3 Bei Programmen werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen ausgestellt, die bis längstens **zehn Jahre nach Ablauf der Kreditierungsperiode des Programms nachweislich erzielt wurden**, sofern mit der Umsetzung des betreffenden Vorhabens während der Kreditierungsperiode begonnen wurde.

4



BRB vom 21. Mai 2014

Massnahmenmix

- **Verkehr:**



- CO₂-Vorschriften für neue PW und LNF
→ verschärfte Zielwerte analog EU
- Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure
→ auch Auslandmassnahmen
- Prüfung CO₂-Abgabe auf Treibstoffe unter Berücksichtigung Bericht Mobility Pricing und Vorlage zur Erhöhung der Mineralölsteuer



- **Gebäude** (Haushalte und Dienstleistungen):

- CO₂-Abgabe auf Brennstoffe
- Technische Vorschriften Gebäude, die Gebäudeprogramm allmählich ablösen



BRB vom 21. Mai 2014

Massnahmenmix



- **Industrie:**
 - CO₂-Abgabe auf Brennstoffe und Befreiung
 - Emissionshandel (CH-EHS), Linking
 - Abgabebefreiung ohne Emissionshandel (nonEHS)
 - Technologiefonds: keine weitere Äufnung
- **Anpassung:** Weiterentwicklung Strategie
- **Ausserdem:**
 - Separate Vernehmlassungsvorlage Klima- und Energielenkungssystem (KELS)
→ nach Übergangszeit keine Zweckbindung mehr
 - Energiestrategie 2050



Kompensationspflicht

Überlegungen

- Kompensationshöhe, Startpunkt
- Erfüllung Kompensationspflicht Inland / Ausland
- Kompensationsmassnahmen
 - Projekte
 - Programme
 - Bündel ?
 - **Sektorale / Branchenansätze**
 - **Ansätze über Wertschöpfungskette**
 - **Etc.**



Was ist bereits bekannt?

Zeitplan

2015:

- Workshop mit DC

2016

- Mitte 2016: Vernehmlassungsvorlage

2017

- Mitte 2017: Botschaft Klimapolitik post 2020 im BR

2018

- Parlament



Diskussion, Fragen

Weitere
Infoveranstaltung im Q4
(2015)

Wann können wir uns
einbringen?





Geschäftsstelle Kompensation 11.06.2015

Kompensation: Informationsveranstaltung vom 7. Mai 2015

Fragen und Antworten

Referenz/Aktenzeichen: O203-1343

Die nachstehende Sammlung von Fragen (jeweils links) und Antworten (jeweils rechts) wurde im Rahmen der Informationsveranstaltung vom 7. Mai 2015 erstellt. Wo nicht anders erwähnt ist mit „Mitteilung“ jeweils das Modul „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“ (uv-1315) gemeint.

Nachstehend nicht aufgeführt sind Rückmeldungen der Geschäftsstelle zu einzelnen Dokumenten, insbesondere zu Vorlagen für Berichte und Checklisten, die zurzeit überarbeitet werden. Die Geschäftsstelle informiert jeweils im Newsletter über zusätzlich verfügbare Dokumente wie:

- Neue aufgeschaltete Dokumente oder neue Versionen von bereits aufgeschalteten Dokumenten.
- Neue Übersetzungen von Dokumenten, die bisher erst auf Deutsch vorlagen.
- Auf Hinweise interessierter Kreise durchgeführte Korrekturen in der Mitteilung oder ihren Anhängen. Die Anpassungen sind auch im Verzeichnis der Änderungen am Ende der Mitteilung bzw. der Anhänge aufgeführt.

Fragen	Antworten
Prozess und Formelles	
Bei Anpassungen an die Mitteilung soll eine Version im Änderungsmodus zur letzten publizierten Version aufgeschaltet werden.	Zur Sicherstellung der Übersicht über Änderungen bei Dokumenten der Geschäftsstelle werden künftig alle Änderungen jeweils am Ende der Mitteilung und den Anhängen in einem Verzeichnis aufgeführt.

<p>Wie lange dauert aktuell die Registrierung der Projekte / Programme?</p>	<p>Gesuche zu vollständig und nachvollziehbar dokumentierten Projekten/ Projektprüfungen/ Monitoringberichten mit gängigen Technologien kann die Geschäftsstelle mit verhältnismässig geringem Aufwand bearbeiten. Die Bearbeitung von Gesuchen zu Projekten mit neuen / komplexeren Technologien und Programmen dauert typischerweise länger. Die aktuelle durchschnittliche Bearbeitungszeit von 4.7 Monate spiegelt wider, dass mehrheitlich Gesuche zu Projekten mit komplexeren Technologien und Programme eingegeben wurden. Zu Bearbeitungszeiten laufender Gesuche kann die Geschäftsstelle keine Angaben machen.</p>
<p>Folgende Angaben sollten auf der Webseite publiziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Registrierungsdatum, Begleitbriefe, Gesuchsteller rückwirkend für alle Projekte / Programme - Verifizierte Monitoringberichte - Ausgestellte Bescheinigungen - FAQ 	<p>Schon heute werden auf der Internetseite sämtliche Projektunterlagen (Gesuch, Monitoringbericht) und die entsprechende Validierungs- und Verifizierungsberichte unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses publiziert. Gesuchsteller, involvierte Prüfstellen, Anzahl beantragte Bescheinigungen o.ä. können aus den aufgeschalteten Dokumenten herausgelesen werden. Die Geschäftsstelle wird ab Juni 2015 statistische Informationen zu Projekttypen, Menge der erwarteten Reduktionsleistungen sowie Anzahl ausgestellte Bescheinigungen auf der Internetseite publizieren..</p>
<p>Folgende Anpassungen der Vorlagen und Grundlagendokumente sind nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Vorlage für Monitoringbericht bereitstellen - Tabellenformat in Vorlage für Projektbeschreibung entfernen - Punkte für Erstverifizierung in Checkliste speziell kennzeichnen - Abstimmung der verschiedenen Vorlagen untereinander und auf die neue Gesetzgebung 	<p>Die Geschäftsstelle sieht den Bedarf und plant entsprechende Arbeiten.</p>
<p>Gesuche nur elektronisch einreichen soll möglich sein</p>	<p>Scans von Unterschriften sind nicht rechtsverbindlich. Um die Papierflut einzudämmen kann neu die Gesuchseinreichung durch postalische Zustellung des unterzeichneten Deckblatts (Vorlage auf der Webseite des BAFU) bei gleichzeitiger elektronischer Zustellung der weiteren Gesuchsunterlagen erfolgen, da die Dokumente im Rahmen der Prüfung durch die Geschäftsstelle oftmals nochmals überarbeitet werden müssen. Für das Ausstellen einer rechtskräftigen Verfügung muss nach Abschluss der Beurteilung die definitive Projekt-/Programmbeschreibung (beim Eignungsentscheid) resp. der definitive Monitoringbericht (bei</p>

	der Ausstellung von Bescheinigungen) mit Originalunterschrift als Papierdokument beim BAFU vorliegen. Die Prüfberichte zu Validierung und Verifizierung sind jeweils beizulegen, können aber mit einer elektronischen Unterschrift durch die Prüfstelle unterzeichnet werden. Das BAFU informiert die Gesuchsteller darüber, sobald die elektronischen Dokumente akzeptiert sind und die Papierversionen nachzuliefern sind.
Keine Kompensationspflicht nach 2020 bzw. gesetzliche Lage danach unklar. Wie soll damit umgegangen werden?	Informationen zu post2020 finden sich in der Präsentation von R. Burkard vom 7. Mai 2015. (http://www.bafu.admin.ch/klima/13877/14510/14760/index.html?lang=de).
Projekte und Programme im Bereich Komfort- und Prozesswärme	
La définition d'un réseau de chauffage à distance (CAD) régional vs. réseau local n'est pas claire. Cet aspect est important car si un CAD n'est pas "régional", alors il est possible de réaliser un projet de compensation. La définition au chapitre 4.1 (dans la communication pour l'exemption de la taxe CO ₂ hors SEQE) n'est pas claire: "le nombre de bâtiments d'habitation ou de logements raccordés s'élève en règle générale à une centaine au moins". Qu'est-ce qu'un raccordement?	Über das Kapitel 4.1 hinaus gibt es keine schriftliche Definition von Fernwärme im nonEHS (bzw. zur Abgrenzung vom regionalen Fernwärmenetz zum lokalen Nahwärmenetz). Zur Klärung konkreter Fälle können die entsprechenden Fachspezialisten per E-Mail unter co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch kontaktiert werden.
In der Tabelle 3 (Mitteilung S. 14) wird bei Brennstoffwechsel der Wechsel von Heizöl auf Erdgas als zulässiges Beispiel aufgeführt bei Prozesswärme. Steht dies nicht im Widerspruch zum Anhang F, F1, Abs. 5 Prozesswärme, wo gesagt wird, dass bei Prozesswärme Erdgas als Referenz gilt?	Dies ist kein ein Widerspruch, da im Einzelfall von den Empfehlungen in Anhang F abgewichen werden kann.
Beziehen sich die Nutzungsgrade für Heizkessel in F1, Tabelle 4, auf den unteren Heizwert?	Nein. Quelle für den Anhang F ist die entsprechende SIA-Norm. In der SIA-Norm werden nur noch die Brennwerte (= obere Heizwerte) erwähnt.
Annexe F2 pour IUOM n'est pas clair, il manque de détails et semble en contradiction avec le chapitre F1. P.ex. pour le scénario de référence, faut-il utiliser la règles des 60% (ou 70%) d'émissions éligible pour les bâtiments existants? Ou bien "eine Gutschrift von 62,3 Tonnen CO ₂ eq" par TJ livrée?	Im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Kehrlichtverbrennungsanlagen vertreten durch das VBSA und der Eidgenossenschaft vertreten durch das UVEK kann für durch Abwärme aus KVA ersetzte Wärme aus fossiler Produktion eine Gutschrift von 62,3 Tonnen CO ₂ eq an die Zielerreichung angerechnet werden. Dass fossile Heizsysteme auch ohne Massnahme durch nicht-fossile Heizsysteme oder Abwärme ersetzt werden könnten, wird im Rahmen der

	<p>Vereinbarung nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Kompensationsprojekte darf auch diese Gutschrift (die zwischen den Emissionsfaktoren von Gas und Erdöl liegt) verwendet werden, sofern keine ausreichenden Angaben über die zu ersetzenden Wärmemengen aus den verschiedenen fossilen Heizsystemen vorhanden sind. Es muss aber dann zusätzlich die 60% (70%) -Regel angewendet werden.</p>
<p>Wirkungsaufteilung</p>	
<p>Wie lange ist eine Einverständniserklärung zur Wirkungsaufteilung gültig (Anhang E zur Mitteilung, „in der Regel bis Ende der Kreditierungsperiode“)? Der Berechnungsmechanismus im Formular impliziert eine Gültigkeitsdauer gemäss der eingesetzten Projekt-/Programmdauer. Wie ist vorzugehen, wenn eine davon abweichende Gültigkeitsdauer gewünscht wird?</p>	<p>Die Regelung der Wirkungsaufteilung nach den Vorgaben der CO₂-Verordnung ist Sache der jeweiligen Trägerschaft. Der Entscheid des BAFU über die Eignung von Projekten und Programmen ist gültig für die Wirkungsaufteilung bis zum Ende der Kreditierungsperiode (vorbehältlich wesentlicher Änderungen). Im Rahmen einer erneuten Validierung wird der Nachweis über die Wirkungsaufteilung erneut geprüft. Es gilt zu beachten: Für ein Gemeinwesen, welches eine Wirkung beim Gebäudeprogramm deklariert hat, kann nur eine Gültigkeitsdauer über die Projektzeit vereinbart werden. Auch bei einer erneuten Validierung kann keine Änderung der Wirkungsaufteilung vorgenommen werden. Auch nicht, wenn alle Parteien einverstanden wären. Ein Gemeinwesen kann keine Verträge unterschreiben, wenn es dadurch gleichzeitig gegen eine andere Verfügung handelt, in diesem Falle eine Verfügung des Gebäudeprogramms.</p>
<p>Wirkungsaufteilung Kanton – Kompensationspflichtige und zur Zielerreichung der Kantone (war eine Frage im Plenum) aufgenommen werden</p>	
<p>Können Sie konkrete Beispiele für nichtrückzahlbare Geldleistungen von Gemeinden oder Kantonen nennen?</p>	<p>Förderungen im Rahmen des Gebäudeprogramms. Weitere Beispiele finden sich in Tabelle 4 (Mitteilung S. 17).</p>
<p>Umgang mit unsicheren Finanzhilfen, die über mehrere Jahre verteilt ausbezahlt werden: Wie soll bei der Wirkungsaufteilung mit noch unsicheren Finanzhilfen umgegangen werden, die über mehrere Jahre verteilt sind? Bsp.: Jahr 1: 100'000 CHF; Jahr 2: 50'000 CHF; Jahr 3: 50'000 CHF => Wie ist die Wirkungsaufteilung im Jahr 1, 2, 3,...? Gemäss den</p>	<p>Die Wirkungsaufteilung wird nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter Berücksichtigung der pro Jahr erwarteten/ beantragten/gesprochenen Geldleistungen festgelegt. Wenn nicht bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt welche Tranche von Geldleistungen, die über mehrere Jahre verteilt ausbezahlt werden, effektiv ausbezahlt werden, können diese näherungsweise gleichmässig über die Jahre verteilt werden.</p>

<p>effektiv kumuliert erhaltenen Beträgen (Jahr 1: 100'000; Jahr 2: 150'000; Jahr 3: 200'000; Jahr 4: 200'000)?</p>	
<p>Ist es korrekt, dass die Wirkungsaufteilung allein anhand der ex ante bestimmten Wirkungen vorgenommen wird und keine Anpassung aufgrund der effektiv verifizierten Wirkungen stattfindet?</p>	<p>Teilweise. Die Wirkungsaufteilung wird ex-ante in der Projekt/Programmbeschreibung festgelegt und für die Dauer der Kreditierungsperiode fixiert. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Anpassung möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Option 2B: Wenn sich alle Parteien über eine Anpassung der Wirkungsaufteilung einig sind. – Bei wesentlichen Änderungen kann eine erneute Validierung angeordnet, und ein neuer Eignungsentscheid gefällt werden. <p>ABER: Eine Anpassung der Wirkungsaufteilung ist nur möglich, falls keiner der Geldgeber die Wirkung anderweitig ex-ante deklariert hat. Dies gilt in jedem Fall für die ganze Projektdauer.</p> <p>Beispiel: Kanton hat Wirkung beim Gebäudeprogramm bereits geltend gemacht (vgl. oben).</p>
<p>Eignungsentscheid</p>	
<p>Welchen Status haben die Empfehlungen der Geschäftsstelle Kompensation in den Begleitbriefen zur Verfügung? Wer ist verantwortlich, die Umsetzung dieser Empfehlungen zu überprüfen? Gibt es eine Möglichkeit, diese Empfehlungen mit der Geschäftsstelle Kompensation zu diskutieren und ggf. abzuändern?</p>	<p>Die FARs der Geschäftsstelle, welche im Rahmen der Gesuchsbeurteilung in Ergänzung zu den FARs aus der Validierung definiert wurden, sind Empfehlungen. Sie werden seit Anfang März nicht mehr in Form eines Begleitschreibens festgehalten, sondern als Teil der Projekt-/Programmbeschreibung. Diese ist seit Anfang März integrierender Bestandteil der Verfügung. Auf eigenes Risiko kann der Gesuchsteller davon abweichen und äquivalente Lösungen vorschlagen. Vor Ausstellung der Verfügung ist weiterhin eine Stellungnahme zur Verfügung und zu den Empfehlungen möglich.</p>
<p>Monitoring</p>	
<p>Wie sollen die Einflussfaktoren genau im Monitoring berücksichtigt werden (Beschreibung, Tiefe Analyse,...)? Umgang mit Parametern die nur mit grosser Unsicherheit bestimmt werden können.</p>	<p>Die Einflussfaktoren müssen überwacht und geprüft werden, soweit sie einen wesentlichen Einfluss auf die Referenzentwicklung, die Menge anrechenbarer Emissionsverminderungen oder die Zusätzlichkeit haben. I.d.R. werden sie über die Dauer der Kreditierungsperiode als konstant angenommen. Wenn Einflussfaktoren im Rahmen des Monitorings überwacht werden müssen, ist das in der Projekt/Programmbeschreibung vorzusehen.</p>

Validierung / Verifizierung	
<p>Insbesondere in der Romandie, aber auch in der deutschen Schweiz, gibt es zu wenige Prüfstellen.</p>	<p>Die geographische Verteilung der Prüfstellen ist zufällig. Grundsätzlich steht sprachunabhängig allen Büros oder Konsortien, welche die Anforderungen¹ erfüllen, eine Bewerbung offen. Seit letztem Sommer können auch Einzelfirmen, die in geeigneten Konsortien organisiert sind, den Prüfprozess erfolgreich durchlaufen. Das Anmeldeformular findet sich auf folgender Webseite: http://www.bafu.admin.ch/klima/13877/14510/14760/14763/index.html?lang=de</p>
<p>Falls sich anlässlich der Erstverifizierung von Projekten, Bündeln oder Programmen herausstellt, dass die Abweichungen im Vergleich zum Projektantrag massiv sind und eine angepasste Projektbeschreibung und deren Prüfung notwendig wird, welche Prüfstelle wird eine erneute Überprüfung durchführen, der damalige Validierer oder der jetzige Verifizierer? Aus unserer Sicht sinnvoll (und kostengünstiger) wäre es, wenn der Verifizierer dies tut, da er sich sowieso schon anlässlich der Erstverifizierung mit dem Projekt beschäftigt und es auch besucht. Der damalige Validierer hingegen ist möglicherweise schon sehr weit weg vom Projekt, vor allem dann, wenn zwischen Validierung und Umsetzung mehrere Jahre vergehen.</p>	<p>Grosse Änderungen an Projekten und Programmen nach dem Eignungsentscheid werden durch Träger von Projekten und Programmen im Monitoringbericht dokumentiert. Sie sollten zu Beginn der Verifizierung schon bekannt sein. Im Rahmen der Verifizierung gibt die Prüfstelle eine Einschätzung dazu ab, ob es sich um wesentlichen Änderungen handelt und nimmt Stellung dazu, ob und warum sie dem BAFU eine erneute Validierung empfiehlt. Eine erneute Validierung wird durch das BAFU soweit nötig angeordnet. Auch erneute Validierungen eines Projekts/Programms dürfen nicht von der gleichen Stelle durchgeführt werden, wie Verifizierungen des Projekts/Programms.</p>
Zielvereinbarung mit Emissionsziel	
<p>Wie hoch sind die effektiven Kosten für die Validierung/Verifizierung einer ZV mit integriertem Emissionsziel? Fallen diese zusätzlich zu den genannten Preisen in der Preisliste an?</p>	<p>Bei Zielvereinbarungen mit integriertem Emissionsziel (Artikel 12a CO₂-Verordnung) wird die Prüfung des Zielvorschlags dem Unternehmen vom Auditor direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung der Prüfung der jährlichen Monitoringberichte erfolgt von der Organisation (act oder EnAW) ebenfalls direkt an das Unternehmen. Die Geschäftsstelle Kompensation hat keinen Einfluss auf die Preisgestaltung von Prüfstellen.</p> <p>Für die BAFU-internen Prozesse der Zweitkontrolle und das Ausstellen der Verfügungen werden keine Gebühren erhoben. Dies, da die Prozesse analog den Prüfungen der nonEHS-</p>

¹ <http://www.bafu.admin.ch/klima/13877/14510/14760/14763/index.html?lang=de>

	Unternehmen erfolgen, stark systematisiert sind und somit weniger aufwändig sind als bei konventionellen Kompensationsprojekten.
Ist es korrekt, dass bei Nicht-Einhalten des Emissionsziels keine Sanktionszahlung fällig ist?	Wird das Emissionsziel einer Zielvereinbarung mit integriertem Emissionsziel nicht eingehalten, werden keine Bescheinigungen ausgestellt. Eine Sanktion wird nicht fällig, deshalb muss das Unternehmen sein Ziel über 3 Jahre einhalten, bevor Bescheinigungen ausgestellt werden.
Reicht die Dokumentation analog zu einem Zielvorschlag um Abgabebefreiung aus für Validierung und Verifizierung?	In der Regel reicht die Dokumentation analog Zielvorschlag nonEHS aus. In Kapitel 10.3 der Mitteilung „Projekte zur Emissionsverminderung im Inland“ sind Inhalt und Umfang des Gesuchs detailliert beschrieben.
Wann lohnt sich eine ZV mit integriertem Emissionsziel? Konkrete Beispiele/Fälle aus der Praxis aufzeigen.	Für Unternehmen mit einer Zielvereinbarung, die keine Tätigkeit nach Anhang 7 der CO ₂ -Verordnung ausüben (und somit die CO ₂ -Abgabe bezahlen) und die zukünftig unwirtschaftliche CO ₂ -Reduktionsmassnahmen umsetzen wollen.
Abgrenzung Richtlinie Inlandprojekt und Richtlinie Abgabebefreiung: welche Kapitel sind in den jeweiligen Richtlinie relevant für eine Zielvereinbarung mit integriertem Emissionsziel?	Relevant ist die Mitteilung „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“, im speziellen Kapitel 10. In der nonEHS-Mitteilung wird in Kapitel 5.1 lediglich auf die Mitteilung „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“ verwiesen.
Zusätzlichkeit	
Unter 2.11 steht im 2. Absatz (unten), dass wenn der Nachweis zur Unwirtschaftlichkeit erbracht wurde, davon ausgegangen wird, dass das Projekt über die gesamte Nutzungsdauer unwirtschaftlich ist. Im gleichen Absatz steht eingangs jedoch, dass die Wirtschaftlichkeit bei der erneuten Validierung geprüft wird. Das scheint sich zu widersprechen. Ist eine erneute Prüfung diesbezüglich somit überhaupt nötig oder gilt die Annahme und es wird nicht mehr geprüft?	Bei einer erneuten Validierung sind grundsätzlich die gleichen Punkte zu prüfen, wie bei einer erstmaligen Validierung. Da die Geschäftsstelle eine Empfehlung zur Nutzungsdauer macht, sind die Projekte <i>an sich</i> per Definition über ganze Nutzungsdauer zusätzlich. In der erneuten Validierung muss aber trotzdem geprüft werden, ob die Projekte noch zusätzliche Emissionsverminderungen erzielen (beispielsweise durch Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen).
Wieso sind Hemmnisse nur zulässig, wenn die Kosten, die mit ihrer Überwindung verbunden sind, mindestens 10% der für die	Zugelassen sind nur Hemmnisse, die monetarisiert werden können, tatsächlich ein Projekt/Programm verhindern und durch Erlöse aus dem Verkauf von Bescheinigungen nachweislich beseitigt werden können. Hemmnisse, für deren Überwindung weniger als 10%

<p>Umsetzung des Projekts oder Programms bzw. Vorhabens gesamthaft budgetierten Mitteln entsprechen?</p>	<p>der gesamthaft budgetierten Mittel benötigt werden, sind aus Sicht der Geschäftsstelle in der Regel keine <u>wesentlichen</u> Hemmnisse. Auch von dieser Empfehlung kann in begründeten Fällen abgewichen werden.</p>
<p>Projektprüfung</p>	
<p>Ist Anhang I (Unabhängigkeitserklärung Validierungsstellen) zwingend einzureichen? Wäre es möglich, die Unabhängigkeit im Validierungs-/Verifizierungsbericht zu integrieren (Punkt 1.4 des Validierungsbericht)?</p>	<p>Ja eine Integration der Erklärung in den Bericht ist möglich. In der Vorlage kann an der entsprechenden Stelle ein Verweis auf den Absatz im Bericht gemacht werden.</p>
<p>Programme</p>	
<p>Was ist der Status eines Mustervorhabens nach erfolgter Registrierung des Programms? Wird die Zulässigkeit des Mustervorhabens erst bei der ersten Verifikation durch den Verifizierer geprüft, oder ist mit der erfolgten Registrierung des Programms das Vorhaben definitiv ins Programm aufgenommen?</p>	<p>In der Regel erfüllt das Mustervorhaben per Definition den in der Programmbeschreibung festgelegten Kriterienkatalog. Der definitive Entscheid über die rechtmässige Aufnahme von Vorhaben in ein Programm trifft die Geschäftsstelle jeweils gestützt auf den verifizierten Monitoringbericht im Rahmen der Prüfung des Gesuchs um Ausstellung von Bescheinigungen.</p>
<p>Revidierte CO₂-Verordnung</p>	
<p>Schon ausgestellte Bescheinigungen: Werden, wenn die Anzahl Bescheinigungen laut der neuen CO₂-Verordnung tiefer bzw. höher liegt als unter der alten CO₂-Verordnung, zu viel ausgestellte Bescheinigungen aus der Vergangenheit von verifizierten Emissionsreduktionen abgezogen bzw. zusätzlich ausgestellt?</p>	<p>Bereits verfügte Entscheide über die Ausstellung von Bescheinigungen sind von der Revision der CO₂-Verordnung nicht betroffen. Rückwirkend werden weder zusätzliche Bescheinigungen ausgestellt, noch bereits ausgestellte Bescheinigungen zurückgefordert.</p>
<p>Wie wird die Umstellung von der alten zur neuen CO₂-Verordnung im Rahmen der ersten Verifizierung vollzogen? Ergibt sich dadurch ein erhöhter Prüfaufwand für Verifizierer bei der Erstverifikation? Falls ja, welche Punkte sind zusätzlich zu prüfen?</p>	<p>Relevant für die anwendbare Gesetzgebung ist nicht der Zeitpunkt der Verifizierung, sondern der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Soweit das Vorgehen in der validierten Projekt-/Programmbeschreibung nicht bereits abschliessend festgelegt wurde, können Anpassungen und Konkretisierungen (Wirkungsaufteilung und Empfehlungen für Wärmeprojekte) für Projekte und Programme, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 30. November 2014 eingereicht wurden, im Laufe der ersten Monitoringperiode durchgeführt und im ersten</p>

	<p>Monitoringbericht festgehalten werden. Die Konkretisierungen gelten bereits für die gesamte erste Monitoringperiode.</p> <p>Unabhängig von der Revision muss geprüft werden, ob das implementierte Projekt/Programm dem in der Projekt-/Programmbeschreibung dargestellten Projekt/Programm entspricht. Bei Anpassungen im Rahmen der Umstellung der Projekt-/Programmbeschreibung in der ersten Monitoringperiode kann sich der Aufwand für die Verifizierung des betreffenden Monitoringberichts erhöhen. Teil der Verifizierung des ersten Monitoringberichts ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soweit zweckmässig: Verifizierung der Umsetzung des Projekts bei einer Begehung - Prüfung, ob die eingesetzte Technologie der in der Projekt-/Programmbeschreibung beschriebenen entspricht - Prüfung, ob sich Kosten und Erlöse wie erwartet entwickeln (Vergleich von Zahlen aus Abrechnungen mit Zahlen aus der Wirtschaftlichkeitsanalyse) - Prüfung, ob das Monitoring wie beschrieben umgesetzt wurde - Wenn im ersten Monitoringbericht Konkretisierungen zum Ansatz für die Wirkungsaufteilung, zur Anmeldung und Aufnahme von Vorhaben in Programme und bei Wärmeprojekten zur Referenzentwicklung enthalten sind, müssen diese Elemente zusätzlich geprüft werden.
<p>Wie wird die Umstellung von der alten zur neuen CO₂-Verordnung im Rahmen späterer Verifizierungen vollzogen?</p>	<p>Grundsätzlich gilt der Vertrauensschutz. Die Umstellung erfolgt <i>grundsätzlich</i> erst <i>nach</i> Ende der ersten Kreditierungsperiode. Dass Vorgehen für Anpassungen <i>innerhalb</i> der ersten Kreditierungsperiode <i>nach</i> der ersten Monitoringperiode muss im Einzelfall geklärt werden; Anpassungen sind grundsätzlich nur möglich, soweit der entsprechende Sachverhalt (bspw. Referenzentwicklung, Wirkungsaufteilung) in der validierten Projekt-/Programmbeschreibung nicht bereits abschliessend festgelegt wurde.</p>
<p>Die Umstellung sollte schon verifizierte Monitoringperioden nicht mehr betreffen. Hilfreich wäre ein neuer Anhang zur Vollzugsmitteilung, welcher die oben genannten Punkte klärt.</p>	<p>Für die Ausstellung von Bescheinigungen ist grundsätzlich dasjenige Recht relevant, das zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Projekt-/Programmbeschreibung + Validierungsbericht) in Kraft war.</p>
<p>Klarstellung, dass im Falle einer Umstellung auf die neue CO₂-Verordnung alle neuen Regeln übernommen werden müssen.</p>	<p>Früheres und geltendes Recht inklusive zugehöriger Vollzugspraxis gelangt grundsätzlich jeweils vollständig zur Anwendung.</p>

<p>Bitte bestätigen: Bei Anwendung der Regeln der alten Verordnung ist eine retroaktive Anwendung der neuen Regeln ausgeschlossen.</p>	<p>Korrekt. Ein verfügbarer Eignungsentscheid bezieht sich jeweils auf die Projekt-/Programmbeschreibung, die dem Entscheid zugrunde liegt (bspw. Wirkungsaufteilung wie in Beschreibung definiert). Gesuchsteller, die ihr Gesuch bis am 30. November 2014 eingegeben haben, können grundsätzlich bis zum Ende der Kreditierungsperiode die Bestimmungen der alten CO₂-Verordnung anwenden. Erst nach Ablauf der ersten Kreditierungsperiode kommt neues Recht zur Anwendung.</p>
<p>Wesentliche Änderungen</p>	
<p>Laut Art. 11 der revidierten CO₂-Verordnung stellen Abweichungen von mehr als 20% bei den Emissionsverminderungen und den Investitions- und Betriebskosten wesentliche Änderungen dar. Die Formulierung lässt offen, ob die Änderungen auf einzelne Vorhaben oder auf das ganze Programm zu beziehen sind.</p>	<p>Die Änderungsregelung von Art. 11 bezieht sich auf das Programm als Ganzes. Typischerweise sind Vorhaben kleinteilig, so dass die Änderung eines einzelnen Vorhabens für das Programm nicht so stark ins Gewicht fällt, dass eine wesentliche Änderung des Programmes angenommen werden muss. Es muss lediglich gezeigt werden, dass die Vorhaben den festgelegten Kriterienkatalog dauerhaft erfüllen. Erfahren viele Vorhaben Änderungen, die insgesamt eine wesentliche Änderung i.S.v. Art. 11 darstellen, gilt Art. 11.</p>
<p>Für die effiziente Arbeit der Verifizierungsstellen bedarf es klarer Kriterien, inwiefern Änderungen am Programmverlauf bzw. innerhalb einzelner Vorhaben als wesentlich zu betrachten sind und welche Folgen das Vorhandensein einer wesentlichen Änderung nach sich zieht (z.B. Revalidierung des Programmantrags / der Aufnahme eines Vorhabens).</p>	<p>Abschnitt 3.8 der Mitteilung enthält typische Beispiele für wesentliche Änderungen. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, diese Änderungen zu melden – typischerweise indem die Änderungen im Monitoringbericht beschrieben werden. Der Verifizierer identifiziert wesentliche Änderungen und berücksichtigt die Auswirkungen der Änderungen auf die Menge anrechenbarer Bescheinigungen. Ob die Änderungen zu einer erneuten Validierung führen, entscheidet die Geschäftsstelle.</p>